

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/16 5Ob265/97z, 5Ob196/07w, 5Ob224/09s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

WEG 1975 §19
WEG 1975 §26 Abs1 Z8
WEG 2002 §32
WEG 2002 §52

Rechtssatz

In einem Verfahren nach § 26 Abs 1 Z 8 WEG kann immer nur über die Aufwendungen für eine bestimmte Liegenschaft sowie darüber abgesprochen werden, wie diese Aufwendungen auf die Miteigentümer und Wohnungseigentümer dieser Liegenschaft aufzuteilen sind. Für die Einbeziehung anderer Personen, etwa der Mit- und Wohnungseigentümer einer Nachbarliegenschaft, bietet § 19 WEG keine Handhabe und § 26 WEG keine Regelungskompetenz des Außerstreitrichters.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 265/97z
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 265/97z
- 5 Ob 196/07w
Entscheidungstext OGH 18.09.2007 5 Ob 196/07w
Ähnlich; nur: Für die Einbeziehung anderer Personen, etwa der Mit- und Wohnungseigentümer einer Nachbarliegenschaft, bietet § 19 WEG keine Handhabe und § 26 WEG keine Regelungskompetenz des Außerstreitrichters. (T1); Beisatz: Besteht eine die Vereinbarung zwischen den Wohnungseigentümern mehrerer Liegenschaften, bietet §32WEG keine Handhabe und §52WEG keine Regelungskompetenz des Außerstreitrichters. (T2)
- 5 Ob 224/09s
Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 224/09s
Ähnlich; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108574

Im RIS seit

16.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at